



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO

DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,  
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



Auf dem Weg zu einer  
effektiveren Durchsetzung  
von Ansprüchen in Zivil- und  
Handelssachen innerhalb der  
EU EFFORTS

Project JUST-JCOO-AG-  
2019-881802

<https://efforts.unimi.it>

Mit finanzieller Unterstützung  
durch das Programm  
Ziviljustiz der Europäischen  
Union

In Zusammenarbeit mit:



Max Planck Institute  
LUXEMBOURG  
for Procedural Law



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386



VRIJE  
UNIVERSITEIT  
BRUSSEL

Dipartimento di Studi Internazionali, Giuridici e Storico - Politici  
Via Conservatorio, n°7- CAP 20122 Mailand, Italien  
Tel +39-02-50321058- Fax +39-02-50321050  
Internetadresse: <http://www.dilhps.unimi.it>

**Dieses Dokument beinhaltet eine automatisierte  
Übersetzung. Das Original in englischer Sprache  
finden Sie hier:**

**<https://efforts.unimi.it/research-outputs/reports/>**

# Vorlage für den EFFORTS-Praxisleitfaden für ausgehende oder eingehende Urteile, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden, die als Europäischer Vollstreckungstitel zertifiziert werden

I.	EINFÜHRUNG.....	2
II.	AUSGEHEND.....	4
	A. EUVT FÜR URTEILE.....	4
	B. EUVT FÜR ÖFFENTLICHE URKUNDEN.....	15
	C. EUVT FÜR GERICHTLICHE VERGLEICHE.....	19
III.	EINGEHEND.....	23
	A. VOLLSTRECKUNG DES EUVT DURCH DEN GLÄUBIGER.....	23
	B. MÖGLICHE RECHTSBEHELFE/VERTEIDIGUNGSMITTEL FÜR DEN SCHULDNER.....	24

## I. Einführung

Aufbauend auf dem Inhalt des *Praxisleitfadens für die Anwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel der Kommission* ([hier](#)) soll der *EFFORTS-Praxisleitfaden* Betreibern und Endnutzern klare praktische Anleitungen für die Anwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel (Verordnung (EG) Nr. 805/2004) auf nationaler Ebene an die Hand geben.

Entsprechend dem allgemeinen Anwendungsbereich des EFFORTS-Projekts deckt der *EFFORTS-Praxisleitfaden für ausgehende und eingehende Titel* die angesprochenen Mitgliedstaaten ab: Belgien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Italien, Litauen und Luxemburg.

Der Leitfaden ist so aufgebaut, dass Fragen im Zusammenhang mit ausgehenden und eingehenden Titeln getrennt behandelt werden. *Ausgehende* Titel sind solche, für die eine Bestätigung im Ursprungsmitgliedstaat beantragt wird: Das Zusammenspiel zwischen europäischen und nationalen zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften macht es für Betreiber und Endnutzer schwierig zu prüfen, wie und wann ein Europäischer

Vollstreckungstitel zu beantragen ist, ob die Voraussetzungen für die Bestätigung erfüllt sind und welche Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe den Parteien zur Verfügung stehen.

*Bei den eingehenden Titeln* handelt es sich um solche, die in einem anderen Mitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurden und im ersuchten Mitgliedstaat vollstreckt werden müssen: Nach dem allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen innerhalb der Europäischen Union gelten die gleichen Bedingungen wie für nationale Titel, zuzüglich zusätzlicher Rechtsbehelfe, die speziell für den Europäischen Vollstreckungstitel vorgesehen sind (Art. 20 ff. EuVTVO). Aufgrund des Zusammenspiels zwischen europäischen und nationalen zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften ist es für Betreiber und Endnutzer schwierig zu überprüfen, wie, wann und unter welchen Bedingungen sie mit der Vollstreckung fortfahren können und welche Verfahren und Voraussetzungen für die Verweigerung der Vollstreckung oder für die Aussetzung/Einschränkung des Vollstreckungsverfahrens gelten.

## II. Ausgehend

Wenn Deutschland der Ursprungsmitgliedstaat ist

*Das Verfahren und die Anforderungen für die Erteilung einer EuVT-Bescheinigung sind je nach dem zu bescheinigenden Titel unterschiedlich. Die folgenden Abschnitte befassen sich nacheinander mit der Beglaubigung von noch zu erlassenden/bereits ergangenen Urteilen (A), öffentlichen Urkunden (B) und gerichtlichen Vergleichen (C).*

### A. EuVT für Urteile

*Je nachdem, ob die Entscheidung noch nicht ergangen ist oder bereits ergangen ist, kann der Gläubiger bestimmte Schritte unternehmen, um ihre Bescheinigung als EuVT zu erhalten. Der Praxisleitfaden der Kommission unterscheidet zwischen diesen beiden Möglichkeiten und gibt dem Gläubiger eine gesonderte Schritt-für-Schritt-Anleitung für die Bescheinigung von Urteilen als EuVTs. Im vorliegenden Dokument werden die Anforderungen für die Bescheinigung bestehender und künftiger Entscheidungen jedoch gemeinsam behandelt, so dass es dem Gläubiger überlassen bleibt, die verschiedenen praktischen Anweisungen (siehe Kapitel II und III des Praxisleitfadens der Kommission) für eine bereits ergangene oder noch nicht ergangene Entscheidung zu befolgen.*

**1. Wie und wann ist ein Europäischer Vollstreckungstitel zu beantragen?** Ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Vollstreckungstitels ist an die zuständige Behörde im Ursprungsmitgliedstaat zu richten. Im Prinzip ist dies das in der Sache angerufene Gericht (EG PG II.3.1 und III.2.1)

Der Antrag muss nach dem nationalen Recht des angerufenen Gerichts gestellt werden (EG PG II.3.2 und III.2.2):

Der Antrag kann zu jedem Zeitpunkt während oder nach der Einleitung des Verfahrens (EG PG II.3.3) oder nach Erlass des Urteils (EG PG III.2.3) gestellt werden:

Nach deutschem Recht werden Vollstreckungstitel von denselben Behörden ausgestellt oder neu ausgestellt, die auch für die Ausstellung des vollstreckbaren Titels zuständig sind (§ 1079 Zivilprozessordnung, im Folgenden: ZPO). In der Regel sind dies die Gerichte der ersten Instanz. Nur wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, ist das jeweilige Gericht auch für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig. Funktionell ist der Gerichtsvollzieher zuständig (§ 20 (1) Nr. 11 Rechtspflegergesetz, im Folgenden: RPfIG).

In den meisten Fällen ist bei der Beantragung eines EuVT in Deutschland eine anwaltliche Vertretung erforderlich. Da jedoch Verfahren vor dem *Amtsgericht* in der Regel von der Vertretungspflicht ausgenommen sind, gilt dies auch für den Erlass eines EuVT durch diese Gerichte.

Der Gläubiger wird mit 22 EUR für die Ausstellung eines EuVT belastet (Nr. 23805 KV Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, im Folgenden: GNotKG).

Sobald der Antrag gestellt ist, wird der EuVT ohne Anhörung des Schuldners ausgestellt (§ 1080 (1) ZPO). Anschließend wird die Vollstreckung der EuVT-Bescheinigung dem Schuldner von Amts wegen (§ 1080 (1) ZPO) und nach den Regeln der Europäischen Zustellungsverordnung zugestellt. Der Gläubiger erhält eine formlose Benachrichtigung.

Für die Zeit zwischen der Antragstellung und der Ausstellung der Bescheinigung gibt es keine Fristen, in der Regel dauert es jedoch nur wenige Tage oder Wochen, je nach Staat und zuständigem Gericht.

**2. Die Entscheidung über die Bestätigung.** Um einen Europäischen Vollstreckungstitel zu erteilen, füllt das Gericht das in Anhang I enthaltene Formblatt aus. Dabei muss das Gericht eine Reihe von Punkten prüfen (*siehe EG PG II. 4.1 und ff.*). Einige davon beziehen sich auf Vorschriften des nationalen Zivilprozessrechts.

- a. **Entscheidung über eine Geldforderung.** Ein Europäischer Vollstreckungstitel kann für Urteile beantragt werden, d.h. für jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung, unabhängig von ihrer Bezeichnung, einschließlich eines Dekrets, Beschlusses, einer Entscheidung oder eines Vollstreckungstitels, sowie für die Festsetzung von Kosten oder Auslagen durch einen Gerichtsbediensteten (Art. 4 (1) EuVTVO) (EG PG II.1.3 und III.1.3). Bei der streitgegenständlichen Forderung muss es sich um eine Forderung auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages handeln, der fällig geworden ist (EG PG II.1.1, III.1.1 und III.3.1.2) oder dessen Fälligkeit in dem Urteil angegeben ist:
- b. **(folgt):** (*Gläubiger sollten darauf hingewiesen werden, dass solche Forderungen nicht als EuVTs beglaubigt werden können*). (*Gläubiger sollten darauf hingewiesen werden, dass solche Dokumente nicht als EuVTs beglaubigt werden können, es sei denn, sie fallen unter eine der beiden anderen Kategorien der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 "öffentliche Urkunde" oder "gerichtlicher Vergleich"*)

- c. **Die Entscheidung ist vollstreckbar.** Die Entscheidung, für die eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt werden soll, muss vollstreckbar sein. Eine Bescheinigung kann jedoch auch ausgestellt werden, wenn die Entscheidung vorläufig vollstreckbar ist (EG PG II.4.3 und III.3.3):
- d. **Von der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erfasste Beträge: Kosten des Verfahrens.** Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann sich nicht nur auf den konkreten Geldbetrag erstrecken, der Gegenstand der Forderung ist, sondern auch auf den Betrag der Kosten des Gerichtsverfahrens, die in der Entscheidung enthalten sind, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung, diese Kosten im Laufe des Gerichtsverfahrens nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zu tragen, nicht ausdrücklich widersprochen hat (EG PG II.4.1.2): *(In diesem Fall sollten die Gläubiger darauf hingewiesen werden, dass "eine vollstreckbare Entscheidung über die Höhe der Kosten des Gerichtsverfahrens, die in einer Entscheidung enthalten ist, die sich nicht auf eine unbestrittene Forderung bezieht, nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann")* (1).

Jedes Urteil und jeder Beschluss können beglaubigt werden. Es gibt keine Durchführungsbestimmungen dazu, was genau ein Urteil gemäß Art. 4 (1) EuVTVO darstellt. Da es sich hierbei um eine Frage des europäischen und nicht des nationalen Rechts handelt, muss diese Frage von den europäischen Gerichten entschieden werden.

Nach deutschem Recht sind Ansprüche auf unbestimmte Geldbeträge nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Im deutschen Recht gibt es keine zu einer Zahlung verpflichtenden Urteile, die die Zahlung einer unbestimmten Summe vorsehen. Alle Urteile sind im Prinzip sofort (und zumindest vorläufig) vollstreckbar. Wenn ein Urteil nur vorläufig vollstreckbar ist, wird in der Regel eine zusätzliche Sicherheit verlangt.

Eine Kostenentscheidung kann in der Regel nur mit einer Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden (§ 99 (1) ZPO). Ist jedoch die Hauptsache durch ein Urteil, das auf einem Anerkenntnis beruht, erledigt und abgeschlossen, so kann gegen die Kostenentscheidung eine fristgebundene Beschwerde eingelegt werden (§ 99 (2) ZPO). Der Kostenfestsetzungsbeschluss (der nur die Höhe der Kosten des Rechtsstreits festlegt, nicht aber, wer sie zu tragen hat) ist

---

<sup>1</sup> EuGH, 14. Dezember 2017, in der Rechtssache C-66/17, *Chudaś gegen DA Deutsche Allgemeine Versicherung*.

jedoch eine gesonderte gerichtliche Entscheidung, die mit einer sofortigen Beschwerde angefochten werden kann.

- e. Die Forderung ist gemäß Art. 3 (1) (b) EuVTVO unbestritten geblieben.** Eine Forderung gilt in den in Art. 3 EuVTVO aufgeführten Fällen als unbestritten. Die Forderung gilt u.a. als unbestritten, wenn der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren nie unter Beachtung der einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen hat (Art. 3 (1) (b) EuVTVO). (EG PG II.4.2.2 und III.3.2.2):

Der Schuldner kann eine Forderung bestreiten, indem er im Laufe des Verfahrens ihrem Bestehen entweder mündlich oder schriftlich bestreitet. Ein vor der Einleitung des Verfahrens vorgebrachtes Bestreiten ist unzureichend. Ist eine anwaltliche Vertretung erforderlich, können nur Erklärungen eines Rechtsanwalts als wirksames Bestreiten gelten. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das Bestreiten in irgendeiner Form Beweise oder rechtliche Argumente enthält.

- f. Die Forderung ist nach Art. 3 (1) (c) EuVTVO nach einem ersten Einspruch unbestritten.** Eine Forderung gilt auch dann als unbestritten, wenn der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung über diese Forderung nicht erschienen ist oder sich nicht hat vertreten lassen, nachdem er der Forderung im Laufe des Verfahrens zunächst widersprochen hat, sofern dieses Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats einem stillschweigenden Anerkenntnis der Forderung oder der vom Gläubiger behaupteten Tatsachen gleichkommt (Art. 3 (1) (c) EuVTVO); dies ist der Fall, wenn der Schuldner zwar am Verfahren teilgenommen und der Forderung widersprochen hat, aber zu einer späteren Verhandlung über die Forderung nicht mehr erschienen ist oder sich nicht mehr vertreten ließ. In diesem Fall muss das Gericht prüfen, ob das Verhalten des Schuldners einem stillschweigenden Anerkenntnis der Forderung oder des Sachverhalts nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats gleichkommt (EG PG II.4.2.3 und III.3.2.3):

Ein wichtiger Fall ist das unentschuldigte Fernbleiben des Schuldners von einer mündlichen Verhandlung, nachdem er die Forderung zuvor schriftlich oder in einer

früheren mündlichen Verhandlung bestritten hat. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner nach einer angefochtenen Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts nicht vor dem Gericht der zweiten Instanz erscheint.

**g. Zusätzliche Prüfungen für den Fall, dass der Schuldner der Forderung nicht ausdrücklich zugestimmt hat.** Wenn der Schuldner der Forderung nicht ausdrücklich zugestimmt hat, d. h. in den Fällen gemäß Art. 3 (1) (b) und 3 (1) (c) EuVTVO, muss das Gericht zusätzliche Punkte prüfen. Einige davon beziehen sich auf Vorschriften des nationalen Zivilprozessrechts.

**i. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.** Das verfahrenseinleitende Schriftstück und die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung müssen in einer von der Verordnung anerkannten Form zugestellt werden<sup>(2)</sup>. Die zulässigen Zustellungsarten sind in den Art. 13 und 14 festgelegt. Generell sind zwei Arten der Zustellung möglich: entweder die Zustellung mit Empfangsbestätigung durch den Schuldner oder seinen Vertreter (Art. 13) oder die Zustellung ohne Empfangsbestätigung durch den Schuldner oder seinen Vertreter (Art. 14) (EG PG II.2.2 III.3.5.2.1)<sup>(3)</sup>: (Die Gläubiger sollten darauf hingewiesen werden, dass Verfahren mit derartigen Zustellungsformen zur Verweigerung der EuVT-Bescheinigung führen können)

Wie in der Verordnung eindeutig festgelegt, ist eine Zustellungsfiktion nicht zulässig. Dazu gehören nach deutschem Recht die Fiktion, dass das Schriftstück zwei Wochen nach seiner Absendung als zugestellt gilt (§ 184 (2) ZPO) und die Zustellung durch Veröffentlichung (§ 185 ZPO).

<sup>2</sup> Wenn die Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen muss, sind die Schriftstücke diesem anderen Mitgliedstaat nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten oder der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung) zu übermitteln.

<sup>3</sup> *Heilung der Nichterfüllung*: Wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung dem Schuldner nicht gemäß Art. 13 oder 14 nicht zugestellt worden, kann das Gericht die Entscheidung dennoch als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen, wenn durch das Verhalten des Schuldners im Gerichtsverfahren nachgewiesen wird, dass er das zuzustellende Schriftstück persönlich und so rechtzeitig erhalten hat, dass er sich verteidigen konnte (Art. 18 (2) EuVTVO). (EG PG II. 4.5.2.1 und III. 3.5.2.1.2).

- ii. **Obligatorische Informationen.** Ein Gläubiger, der eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erhalten möchte, sollte sicherstellen, dass einige verfahrensrechtliche Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere muss das Schriftstück, mit dem das Verfahren in der Sache eingeleitet wird, dem Schuldner zugestellt werden und bestimmte Informationen für den Schuldner enthalten: eine ordnungsgemäße Unterrichtung über die Forderung (Art. 16) und eine ordnungsgemäße Unterrichtung über die zur Bestreitung der Forderung erforderlichen Verfahrensschritte (Art. 17). Die Informationen gemäß Art. 17 geschuldeten Informationen können im verfahrenseinleitenden Schriftstück oder in einem Begleitdokument enthalten sein; sie können auch in jeder späteren Ladung zu einer Gerichtsverhandlung enthalten sein (EG PG II.2.1 und III.3.5.2.2):

Im Allgemeinen sind alle Informationen bereits in den allgemeinen Schriftstücken enthalten, die dem Beklagten nach den geltenden Bestimmungen des deutschen Zivilprozessrechts zugestellt werden. Eine Ausnahme gilt jedoch für Kostenfestsetzungsbeschlüsse, bei denen die nach Art. 17 EuVTVO erforderlichen Informationen fehlen. Daher ist es in der Regel nicht möglich, solche Bescheide als EuVT zu zertifizieren.

Um diese Art von Entscheidungen dennoch zertifizierbar zu machen, kann der Gläubiger entweder das Gericht ersuchen, die erforderlichen Informationen beizufügen, oder sie dem Schuldner selbst übermitteln.

- iii. **Heilung der Nichtbefolgung.** Wird der Europäische Vollstreckungstitel vom Gericht wegen nicht ordnungsgemäßer Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder einer Ladung zu einer Gerichtsverhandlung nach Art. 13 oder 14 aufgrund einer mangelhaften Unterrichtung nach Art. 16 oder 17 nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, kann diese Nichteinhaltung der Mindestvorschriften geheilt werden, und der Antragsteller kann bei dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, einen neuen Antrag auf Erlass eines Europäischen Vollstreckungstitels stellen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 18 (1) EuVTVO erfüllt sind (EG PG II.5.1.1, III.3.5.2.2 und III.4.1.1):

Zu den möglichen Formen der Zustellung nach nationalem Recht siehe oben. In den meisten Fällen ist das Gericht gesetzlich verpflichtet, über die verfügbaren Rechtsbehelfe zu informieren (§ 232 ZPO). In Fällen, die nicht in § 232 ZPO aufgeführt sind, ist eine Heilung der Nichteinhaltung gemäß Art. 18 (1) EuVTVO nicht möglich.

- iv. **Überprüfung in Ausnahmefällen.** Der Mitgliedstaat des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, muss dem Schuldner das Recht einräumen, eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen, wenn die Voraussetzungen von Art. 19 EuVTVO erfüllt sind (EG PG II.4.5.2.3 und III.3.5.2.3):

Nach deutschem Recht hat der Schuldner die Möglichkeit, entweder die prozessuale Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen (§ 233 ZPO) oder einen Einspruch einzulegen (§§ 700 (1), 338 ZPO). Letzteres ist nur im Falle eines Versäumnisurteils oder Vollstreckungsbescheids möglich.

Der Schuldner kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, wenn die Versäumnis der Frist nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist (§ 233 ZPO). Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Gericht zu stellen, das für das ursprüngliche Verfahren zuständig war (§ 234 (1) ZPO). Die Frist beginnt, sobald der Schuldner in der Lage, d.h. nicht mehr gehindert ist, die entsprechenden Verfahrenshandlungen vorzunehmen (§ 234 (2) ZPO). Spätestens ein Jahr nach Ablauf der gesetzlichen Frist kann jedoch der Antrag gestellt und das Verfahren abgeschlossen werden (§§ 234 (3), 236 (2) ZPO).

Gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbescheid ist der Einspruch auch dann zulässig, wenn die Säumnis oder die Untätigkeit im Hauptsacheverfahren (§§ 700 (1), 338 ZPO) auf ein Verschulden des Schuldners zurückzuführen ist. Er muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden. Die Frist beginnt, sobald dem Schuldner entweder das Versäumnisurteil oder der Vollstreckungsbescheid zugestellt wird (§ 339 (1) ZPO). Nur wenn dem Schuldner im Ausland zugestellt wird, ist die Frist doppelt so lang und beträgt damit einen Monat (§ 339 (2) ZPO). Bei erfolgreicher Einlegung des Widerspruchs wird das Verfahren in den vorherigen Stand zurückversetzt. Ist der Einspruch gegen einen Vollstreckungstitel erfolgreich, beginnt das Hauptverfahren (§ 700 (3) ZPO).

### 3. Mögliche Rechtsbehelfe/Verteidigungsmittel für die Parteien

- a. Wenn der europäische Vollstreckungstitel verweigert wird.** Der Antragsteller hat zwei Möglichkeiten: Entweder er legt gegen die Verweigerung eines Europäischen Vollstreckungstitels Widerspruch ein, sofern eine solche Möglichkeit nach nationalem Recht besteht, oder er betreibt die Vollstreckung der Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat nach der Brüsseler Regelung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) (EG PG II.5.1.2 und 4.1.2):

Der Gläubiger kann beim Amtsgericht die Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung aus den in den Artikeln 21 und 23 EuVTVO genannten Gründen beantragen (§ 1084 (1) ZPO). Zuständig ist entweder das Amtsgericht am Ort der Vollstreckung (§ 764 (2) ZPO) oder das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (§§ 828 (2), 12, 13 ZPO). Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Inland, ist jedes Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet (§§ 828 (2), 23 ZPO). Führen diese Vorschriften zu mehr als einem zuständigen Gericht, kann der Schuldner zwischen den zuständigen Gerichten frei wählen (§ 35 ZPO). Die funktionelle Zuständigkeit liegt beim Richter.

Die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung nach Art. 21 EuVTVO ergeht durch Gerichtsbeschluss (§ 1084 (2) ZPO). Nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften des deutschen Rechts hat der Gläubiger einen Anspruch auf rechtliches Gehör und ist daher berechtigt, dem Gericht seinen Standpunkt darzulegen. Eine vollständige mündliche Verhandlung ist jedoch nur fakultativ (§ 128 (4) ZPO). Vor der Entscheidung über den Versagungsantrag kann das Gericht durch eine einstweilige Anordnung vorläufige Regelungen treffen (§§ 1084 (2), 769 (1) ZPO).

- b. Wenn der Europäische Vollstreckungstitel einen Fehler enthält.** Besteht eine Diskrepanz zwischen der Entscheidung und der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, die auf einem materiellen Fehler beruht, kann der Antragsteller oder der Schuldner bei dem Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat, eine Berichtigung der Bestätigung beantragen (Art. 10 (1) (a) EuVTVO) (EG PG II. 5.2.1.1, II. 5.1.3, III.4.1.3 und III.4.2.1.1):

Enthält der EuVT einen materiellen Fehler, der zu einer Abweichung zwischen Urteil und Bestätigung führt, ist der Antrag auf Berichtigung des Urteils bei dem für das ursprüngliche Zeugnis zuständigen Gericht zu stellen (§ 1081 Abs. 2 ZPO). Ein Antrag

auf Berichtigung einer Bestätigung, das von einer anderen Behörde als einem Gericht ausgestellt wurde, ist bei eben dieser Behörde einzureichen, die ihn dann an das Amtsgericht weiterleitet, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

Wird der Antrag auf Berichtigung abgelehnt, kann der Antragsteller als Rechtsbehelf die Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch den Gerichtsvollzieher überprüfen lassen (§§ 1081 Abs. 3, 319 Abs. 3 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 2 RPflG).

Wird die Berichtigung bewilligt, so wird dies in der EuVT-Bescheinigung vermerkt (§§ 1081 Abs. 3, 319 Abs. 2 ZPO).

Das Antragsformular finden Sie hier [https://e-justice.europa.eu/dynform\\_get\\_empty\\_pdf\\_action](https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action).

- c. Wenn der Europäische Vollstreckungstitel offensichtlich zu Unrecht erteilt wurde.** Wurde der Europäische Vollstreckungstitel unter Verstoß gegen die in der Verordnung festgelegten Anforderungen erteilt, kann der Schuldner bei dem Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat, beantragen, dass die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel widerrufen wird (Art. 10 Absatz 1 Buchstabe b EuVTVO). (EG PG II.5.2.1.2 und III.4.2.1.2):

Der Antrag auf Rücknahme ist bei demselben Gericht oder derselben Behörde zu stellen, das bzw. die die den EuVT ursprünglich erlassen hat (§ 1081 Abs. 2 ZPO). Handelt es sich bei der Anordnungsbehörde nicht um ein Gericht, leitet sie den Antrag an das Amtsgericht weiter, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

Das Antragsformular finden Sie hier [https://e-justice.europa.eu/dynform\\_get\\_empty\\_pdf\\_action](https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action).

Es ist wichtig zu beachten, dass das deutsche Recht strenge Verjährungsfristen für den Antrag auf Rücknahme vorsieht. In der Regel muss ein Antrag auf Rücknahme innerhalb eines Monats gestellt werden (§ 1081 (2) ZPO). Die Frist verlängert sich nur dann auf zwei Monate, wenn die EuVT-Bescheinigung im Ausland zugestellt wird (§ 1081 (2) ZPO). In beiden Fällen beginnt die Frist mit der Zustellung der EuVT. Sie beginnt jedoch nicht, bevor der eigentliche Vollstreckungstitel, z.B. das Urteil, entsprechend zugestellt worden ist.

Außerdem muss der Antrag des Schuldners Gründe darlegen, die den Schluss zulassen, dass der EuVT offensichtlich zu Unrecht erteilt wurde (§ 1081 Abs. 2 ZPO). Das Gericht entscheidet über den Antrag ohne vorherige mündliche Verhandlung (§§ 1081 Abs. 2, 319 Abs. 2 ZPO). Hat der Antrag auf Rücknahme Erfolg, wird dies in der EuVT-Bescheinigung vermerkt (§§ 1081 (3), 319 (2) ZPO).

Wird der Antrag auf Rücknahme abgelehnt, kann der Schuldner innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde einlegen, um die Entscheidung durch den Gerichtsvollzieher überprüfen zu lassen (§§ 1081 Abs. 3, 319 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 RPflG). Allerdings kann der Gläubiger im Falle der Rücknahme erneut Beschwerde beim Landgericht einlegen (§§ 1081 Abs. 3, 319 Abs. 3, 567 ZPO, § 11 Abs. 1 RPflG).

- d. Wenn die Entscheidung nicht mehr vollstreckbar ist oder ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt wurde.** Ist die Entscheidung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie ergangen ist, nicht mehr vollstreckbar oder ist ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt worden, kann der Schuldner beim Ursprungsgericht eine Bescheinigung über die fehlende oder beschränkte Vollstreckbarkeit beantragen (Art. 6 Abs. 2 EuVTVO). (EG PG II.5.2.1.3 und III.4.2.1.3):

Legt der Schuldner eine Bescheinigung über das Fehlen oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO vor, stellen die deutschen Gerichte und Vollstreckungsbehörden die Vollstreckung in dem auf der Bescheinigung angegebenen Umfang unverzüglich ein (§ 1085 i.V.m. §§ 775, 776 ZPO).

- e. Rechtsbehelf gegen die Entscheidung.** Der Schuldner kann die Entscheidung, für die eine EuVT-Bescheinigung ausgestellt wurde, nach dem nationalen Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, in der Sache anfechten. Bleibt die Anfechtung erfolglos und ist die Entscheidung in der Berufungsinstanz vollstreckbar, kann der Kläger eine Ersatzbescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang V beantragen (Art. 6 Abs. 3 EuVTVO). (EG PG II.5.2.1.4 und III.4.2.1.4):

Nach deutschem Recht werden Ersatzbescheinigungen von denselben Behörden ausgestellt, die für die Erteilung des vollstreckbaren Rechtstitels zuständig sind (§ 1079 Nr. 2 ZPO). Ist das Berufungsverfahren noch anhängig, ist dies das Berufungsgericht. Ist das Berufungsverfahren jedoch bereits abgeschlossen, liegt die Zuständigkeit wieder beim Gericht der ersten Instanz (§ 1079 Nr. 2 in Verbindung mit § 724 Abs. 2 ZPO).

- f. Überprüfung in Ausnahmefällen.** Der Schuldner kann beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, unter den in Art. 19 EuVTVO genannten Voraussetzungen eine besondere Überprüfung der Entscheidung beantragen. Bei der Beantragung dieser besonderen Überprüfung muss der Schuldner unverzüglich handeln (EG PG II.5.2.1.5 und III.4.1.2.5):

Siehe oben.

## B. EuVT für öffentliche Urkunden

1. **Wie und wann ist die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu beantragen?** Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu beantragen, in dem die Urkunde errichtet wurde. In einigen Mitgliedstaaten ist die zuständige Behörde für die Ausstellung der Bescheinigung der Notar, der die Urkunde errichtet hat, oder eine repräsentative Organisation. In anderen Mitgliedstaaten ist die zuständige Behörde ein Gericht (EG PG IV.2.1):

Der Europäische Vollstreckungstitel kann zum Zeitpunkt der Ausfertigung der öffentlichen Urkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt beantragt werden (EG PG IV.2.2):

Handelt es sich bei dem Rechtstitel weder um ein Urteil noch um einen gerichtlichen Vergleich, sondern um eine öffentliche Urkunde, so ist die zuständige Behörde der Notar oder die Behörde, die auch das Original der öffentlichen Urkunde ausstellt. Abgesehen von dem funktionalen Unterschied gelten die allgemeinen Regeln, die oben für Gerichtsentscheidungen beschrieben wurden.

2. **Die Entscheidung über die Zertifizierung.** Um einen Europäischen Vollstreckungstitel zu erteilen, füllt die zuständige Behörde das in Anhang III der EuVTVO enthaltene Formblatt aus. Dabei muss die zuständige Behörde eine Reihe von Punkten prüfen (*siehe* EG-PG IV.3.1 ff.). Einige davon beziehen sich auf Vorschriften des nationalen Zivilprozessrechts.

- a. **Öffentliche Urkunde über eine Geldforderung.** Eine öffentliche Urkunde ist definiert in Art. 4(3) EuVTVO (EG PG IV.1.3) definiert. Bei der Forderung, die Gegenstand der öffentlichen Urkunde ist, muss es sich um eine Forderung auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags handeln, der fällig geworden ist oder dessen Fälligkeit in der öffentlichen Urkunde angegeben ist (EG PG IV.1.1 und IV.3.1.2):
- b. **(folgt):** (*Gläubiger sollten darauf hingewiesen werden, dass solche öffentlichen Urkunden nicht als EuVT beglaubigt werden können*). (*Gläubiger sollten darauf hingewiesen werden, dass solche Urkunden nicht als EuVT beglaubigt werden können, es sei denn, sie fallen unter eine der beiden anderen Kategorien der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 "Entscheidung" oder "gerichtlicher Vergleich"*)
- c. **Die öffentliche Urkunde ist vollstreckbar.** Die öffentliche Urkunde, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden soll, muss vollstreckbar sein (EG PG IV.3.2):

- d. Kosten des Verfahrens.** Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann auch die Kosten für die Ausarbeitung des Titels abdecken, die in dem Titel enthalten sind (EG-PG IV.3.1.2):

Das deutsche Recht erkennt notarielle Urkunden (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) sowie Vollstreckbarerklärungen eines Notars (§ 796c ZPO) als öffentliche Urkunden an, die sofort vollstreckbar sind. Andere Bescheinigungen oder Unterschriftsbeglaubigungen (§§ 39, 40 *Beurkundungsgesetz*, BeurkG) stellen keine solchen Urkunden dar.

### 3. Mögliche Rechtsbehelfe/Verteidigungsmittel für die Parteien

- a. Wenn der Europäische Vollstreckungstitel abgelehnt wird.** Der Antragsteller hat zwei Möglichkeiten: Er kann entweder einen Rechtsbehelf gegen die Verweigerung eines Europäischen Vollstreckungstitels einlegen, sofern eine solche Möglichkeit nach nationalem Recht besteht, oder die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde nach der Brüssel Ia-Regelung betreiben (EG-PG IV.4.1.1):

Wird der Antrag auf Erteilung oder Wiedererteilung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung abgelehnt, gelten die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend (§ 1080 Abs. 2 ZPO). Dementsprechend kann sich der Gläubiger mit einer Beschwerde an das nächsthöhere Gericht wenden: Ist die Entscheidung durch das Amtsgericht ergangen, so wird über die Beschwerde durch das Landgericht entschieden. Ist das Landgericht zuständig, so ist das Oberlandesgericht das zuständige Gericht für die Beschwerde.

Wird der Antrag von einem Notar oder einem Jugendamtsmitarbeiter abgelehnt, kann der Gläubiger gemäß § 54 BeurkG Beschwerde beim Landgericht einlegen, in dessen Bezirk die ablehnende Behörde ihren Sitz hat.

- b. Wenn der Europäische Vollstreckungstitel einen Fehler enthält.** Besteht eine Abweichung zwischen der öffentlichen Urkunde und der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, die auf einem materiellen Fehler beruht, kann der Antragsteller bei der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats eine Berichtigung der Bestätigung beantragen (Art. 10 Absatz 1 Buchstabe a) EuVTVO). (EG PG IV.4.1.2 und IV. 4.2.1.1):

Enthält der EuVT einen materiellen Fehler, der zu einer Abweichung zwischen Urteil und Bescheinigung führt, ist der Antrag auf Berichtigung der Bescheinigung bei dem für die Ausstellung der ursprünglichen Bescheinigung zuständigen Gericht zu stellen (§ 1081 Abs. 2 ZPO). Ein Antrag auf Berichtigung einer Bescheinigung, die von einer anderen Behörde als einem Gericht ausgestellt wurde, ist bei eben dieser Behörde einzureichen, die ihn dann an das Amtsgericht weiterleitet, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Wird der Antrag auf Berichtigung abgelehnt, kann der Antragsteller als Rechtsbehelf die Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch den Gerichtsvollzieher überprüfen lassen (§§ 1081 Abs. 3, 319 Abs. 3 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 2 RPflG).

Wird die Berichtigung bewilligt, so wird dies auf der EuVT-Bescheinigung vermerkt (§§ 1081 Abs. 3, 319 Abs. 2 ZPO).

Das Antragsformular finden Sie hier [https://e-justice.europa.eu/dynform\\_get\\_empty\\_pdf\\_action](https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action).

- c. Wenn der Europäische Vollstreckungstitel offensichtlich zu Unrecht erteilt wurde.** Wurde der Europäische Vollstreckungstitel unter Verstoß gegen die in der Verordnung festgelegten Anforderungen erteilt, kann der Schuldner bei der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats beantragen, dass die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel widerrufen wird (Art. 10(1)(b) EuVTVO) (EC PG IV.4.2.1.2):

Handelt es sich bei der Anordnungsbehörde nicht um ein Gericht, so leitet sie den Antrag auf Rücknahme eines offensichtlich zu Unrecht erteilten EuVT an das Amtsgericht weiter, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Zum weiteren Vorgehen des Gerichts, siehe oben.

- d. Wenn die öffentliche Urkunde nicht mehr vollstreckbar ist oder ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt wurde.** Wenn die öffentliche Urkunde nicht mehr vollstreckbar ist oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, ausgesetzt oder beschränkt wurde, kann der Schuldner bei der zuständigen Behörde einen

Antrag stellen, in dem er das Fehlen oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit angibt (Art. 6(2) EuVTVO) (EC PG IV.4.2.1.3):

Der Antrag auf Erteilung einer Ersatzbescheinigung ist bei der gleichen Behörde zu stellen, die den vollstreckbaren Titel ursprünglich ausgestellt hat (§ 1079 Abs. 2 ZPO). Es wird dann wie oben beschrieben verfahren.

**e. Herausforderung der öffentlichen Urkunden.** Gemäß Art. 23 EuVTVO ist eine der Voraussetzungen für die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde im Empfangsmitgliedstaat, dass der Schuldner eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte öffentliche Urkunde angefochten hat, einschließlich eines Antrags auf Überprüfung gemäß Art. 19 oder einen Antrag auf Berichtigung oder Rücknahme gestellt hat (EG PG IV.4.2.2.1):

Wie oben beschrieben, gibt es keinen Unterschied zur Anfechtung einer Gerichtsentscheidung.

## C. **EuVT für gerichtliche Vergleiche**

**1. Wie und wann ist der Europäische Vollstreckungstitel zu beantragen?** Ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Vollstreckungstitels ist an das Gericht zu richten, das den gerichtlichen Vergleich genehmigt hat oder vor dem er geschlossen wurde (EG PG V.2.1 und V.2.2):

Der Europäische Vollstreckungstitel kann jederzeit während des Gerichtsverfahrens oder nach der Genehmigung oder dem Abschluss des gerichtlichen Vergleichs beantragt werden (EG PG V.2.3):

Was den EuVT betrifft, so gibt es nach deutschem Recht keine Unterschiede zwischen gerichtlichen Vergleichen und anderen Gerichtsentscheidungen. Siehe daher die oben gegebene Antwort.

**2. Die Entscheidung über die Bestätigung.** Um einen Europäischen Vollstreckungstitel zu erteilen, füllt das Gericht das Formblatt in Anhang II der EuVTVO aus. Dabei muss die zuständige Behörde eine Reihe von Punkten prüfen (*siehe EG-GV V.3.1 ff.*). Einige davon beziehen sich auf Vorschriften des nationalen Zivilprozessrechts.

- a. Gerichtlicher Vergleich über eine Geldforderung.** Ein Europäischer Vollstreckungstitel kann für gerichtliche Vergleiche beantragt werden, d.h. für Vergleiche, die von einem Gericht genehmigt oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen wurden (Art. 3(1) und Art. 24 EuVTVO) (EG PG V.1.3). Bei der Forderung, die Gegenstand des Vergleichs ist, muss es sich um eine Forderung auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags handeln, die fällig geworden ist oder deren Fälligkeit im Vergleich angegeben ist (EG PG V.1.1 und V.3.1.2):
- b. (folgt):** (Gläubiger sollten darauf hingewiesen werden, dass solche Vergleiche nicht als EuVTs bestätigt werden können, es sei denn, sie fallen unter eine der beiden anderen Kategorien der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 "Entscheidung" oder "öffentliche Urkunde")
- c. Der gerichtliche Vergleich ist vollstreckbar.** Der gerichtliche Vergleich, der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden soll, muss vollstreckbar sein (EG PG V.3.2):
- d. Von der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel abgedeckte Beträge: Kosten des Verfahrens.** Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann auch die mit dem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten abdecken, die im gerichtlichen Vergleich enthalten sind (EG PG V.3.1.2):

In verfahrensrechtlicher Hinsicht erfordert ein gerichtlicher Vergleich bestimmte Formalitäten, wie z.B. ein vom Gericht erstelltes entsprechendes Protokoll, die Verlesung des Protokolls vor den Parteien, dessen Genehmigung durch die Parteien und die Unterschrift des Richters (§§ 160 Abs. 3, 162, 163 ZPO). Alternativ können die Parteien dem Gericht eine schriftliche Vergleichsvereinbarung vorlegen oder das Gericht selbst kann den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, den die Parteien dann annehmen können (§ 278 Abs. 6 ZPO). Darüber hinaus ist eine Vergleichsvereinbarung nur möglich, wenn alle materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, die für den Abschluss eines wirksamen Vertrags nach deutschem Recht erforderlich sind.

Ein gerichtlicher Vergleich ist sofort vollstreckbar (§ 794 Abs. 1 ZPO). Er kann sich nicht auf eine unbestimmte Summe beziehen.

### 3. Mögliche Rechtsbehelfe/Verteidigungsmittel für die Parteien

- a. **Wenn der europäische Vollstreckungstitel abgelehnt wird.** Der Antragsteller hat zwei Möglichkeiten: Entweder er legt gegen die Verweigerung eines europäischen Vollstreckungstitels Widerspruch ein, sofern eine solche Möglichkeit nach nationalem Recht besteht, oder er betreibt die Vollstreckung der gerichtlichen Vergleiche nach der Brüsseler Regelung (EG-PG V.4.1.1):

Was den EuVT betrifft, so gibt es nach deutschem Recht keine Unterschiede zwischen gerichtlichen Vergleichen und anderen Gerichtsentscheidungen. Siehe daher die oben gegebene Antwort.

- b. **Wenn der Europäische Vollstreckungstitel einen Fehler enthält.** Besteht eine Diskrepanz zwischen dem gerichtlichen Vergleich und der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, die auf einem wesentlichen Fehler beruht, kann der Antragsteller bei dem Gericht, das den Vergleich gebilligt hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde, eine Berichtigung der Bestätigung beantragen (Art. 10(1)(a) EuVTVO) (EG PG V.4.1.2 und V.4.2.1.1):

Was den EuVT betrifft, so gibt es nach deutschem Recht keine Unterschiede zwischen gerichtlichen Vergleichen und anderen Gerichtsentscheidungen. Siehe daher die oben gegebene Antwort.

- c. Wenn der Europäische Vollstreckungstitel offensichtlich zu Unrecht erteilt wurde.** Wurde der Europäische Vollstreckungstitel unter Verstoß gegen die in der Verordnung festgelegten Anforderungen erteilt, kann der Schuldner bei dem Gericht, das den Vergleich gebilligt hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde, beantragen, dass die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel widerrufen wird (Art. 10(1)(b) EuVTVO) (EC PG V.4.2.1.2):

Was den EuVT betrifft, so gibt es nach deutschem Recht keine Unterschiede zwischen gerichtlichen Vergleichen und anderen Gerichtsentscheidungen. Siehe daher die oben gegebene Antwort.

- d. Wenn der gerichtliche Vergleich nicht mehr vollstreckbar ist oder seine Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt wurde.** Ist der Vergleich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem er genehmigt oder geschlossen wurde, nicht mehr vollstreckbar oder wurde seine Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann der Schuldner bei dem Gericht, das den Vergleich genehmigt hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde, eine Bescheinigung über die fehlende oder eingeschränkte Vollstreckbarkeit beantragen (Art. 6(2) EuVTVO). (EC PG V.4.2.1.3):

Was den EuVT betrifft, so gibt es nach deutschem Recht keine Unterschiede zwischen gerichtlichen Vergleichen und anderen Gerichtsentscheidungen. Siehe daher die oben gegebene Antwort.

- e. Rechtsbehelf gegen den gerichtlichen Vergleich.** Der Schuldner kann den gerichtlichen Vergleich nach dem nationalen Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten anfechten. Bleibt die Anfechtung erfolglos und ist das Berufungsurteil vollstreckbar, kann der Antragsteller eine Ersatzbescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang V beantragen (Art. 6 Absatz 3 EuVTVO) (EC PG V.4.2.1.4):

Was den EuVT betrifft, so gibt es nach deutschem Recht keine Unterschiede zwischen gerichtlichen Vergleichen und anderen Gerichtsentscheidungen. Siehe daher die oben gegebene Antwort.

### III. Eingehend

Wenn Deutschland der Vollstreckungsmitgliedstaat ist

*Gemäß Art. 20(1) EuVTVO wird "eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung wird unter denselben Bedingungen wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstreckt" (siehe auch Art. 24(3) und Art. 25(3) EuVTVO für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden). Somit entspricht das Verfahren zur Vollstreckung des EuVTVO dem Verfahren zur Vollstreckung jedes anderen nationalen Titels. Darüber hinaus legt die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 besondere Rechtsbehelfe oder Einreden für die Parteien fest.*

#### A. Vollstreckung des EuVT durch den Gläubiger

Sobald der Antragsteller eine als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung, öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich erhalten hat, kann er die Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat beantragen. Die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung, der gerichtliche Vergleich oder die öffentliche Urkunde wird so behandelt, als ob sie im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen wäre, und sie wird in gleicher Weise vollstreckt wie eine nationale Entscheidung, ein nationaler gerichtlicher Vergleich oder eine nationale öffentliche Urkunde.

**1. Zuständiges Gericht oder zuständige Behörde.** Der Antragsteller muss die Vollstreckung bei dem Gericht oder der Behörde beantragen, die im Vollstreckungsmitgliedstaat für die Vollstreckung einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung, öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs zuständig ist (EG PG VI.1):

Ein EuVT kann nach den nationalen Vollstreckungsvorschriften ohne weitere Vollstreckbarkeitsbescheinigung vollstreckt werden (§ 1082 ZPO). Zuständig für das Vollstreckungsverfahren ist in der Regel das Amtsgericht am Sitz des Schuldners (§ 828 Abs. 2 ZPO) oder das Gericht, das nach den Vorschriften des nationalen Rechts für das Verfahren zuständig wäre.

**2. Vom Antragsteller vorzulegende Unterlagen.** Um in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung,

öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs zu beantragen, muss der Antragsteller die in Art. 20 EuVTVO (EG PG VI.2) aufgeführten Unterlagen vorlegen:

Eine EuVT kann nach den nationalen Vollstreckungsvorschriften ohne weitere Vollstreckbarkeitsbescheinigung vollstreckt werden (§ 1082 ZPO). Gemäß Art. 20 EuVTVO ist hierfür eine Ausfertigung des Urteils, eine Ausfertigung der EuVT-Bescheinigung und in einigen Fällen eine Abschrift der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel oder eine deutsche Übersetzung erforderlich.

**3. Vollstreckungsbehörden.** Die Vollstreckungsbehörden müssen prüfen, ob der Antragsteller die für die Vollstreckung erforderlichen Unterlagen vorlegt. Werden die erforderlichen Unterlagen vorgelegt, so wird die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung, öffentliche Urkunde oder der gerichtliche Vergleich unter denselben Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung, öffentliche Urkunde oder ein gerichtlicher Vergleich (EG PG VI.3):

Das für das Vollstreckungsverfahren zuständige Gericht prüft die erforderlichen Unterlagen, bevor es die Vollstreckung zulässt. Wird die Vollstreckung verweigert, kann der Antragsteller eine Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) oder eine sofortige Beschwerde (§§ 793, 567 ZPO) beantragen.

## ***B. Mögliche Rechtsbehelfe/Verteidigungsmittel für den Schuldner***

**1. Verweigerung der Vollstreckung einer Entscheidung.** Der Schuldner hat die Möglichkeit, die Verweigerung der Vollstreckung einer Entscheidung zu beantragen (Art. 21 EuVTVO), wenn die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit einer in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ergangenen früheren Entscheidung unvereinbar ist (EG PG II.5.2.2.1 und III.4.2.2.1):

**2. Beschränkungen der Durchsetzung.** Die zuständigen Vollstreckungsbehörden können die Vollstreckung nach den Bestimmungen von Kapitel IV der EuVTVO verweigern, einschränken oder aussetzen. Unbeschadet des Vorstehenden gelten die Gründe für die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung nach nationalem Recht weiter (EG PG VI.4):

Der Gläubiger kann beim Amtsgericht die Verweigerung der Vollstreckung aus den in Artikel 21 genannten Gründen beantragen (§ 1084 (1) ZPO). Örtliche ist entweder das Amtsgericht am Ort der Vollstreckung (§ 764 Abs. 2 ZPO) oder das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (§§ 828 Abs. 2, 12, 13 ZPO) zuständig. Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Inland, ist jedes Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet (§§ 828 Abs. 2, 23 ZPO). Führen diese Vorschriften zu mehr als einem zuständigen Gericht, kann der Schuldner zwischen den zuständigen Gerichten frei wählen (§ 35 ZPO). Die funktionelle Zuständigkeit liegt beim Richter.

Die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung in Bezug auf den Antrag nach Art. 21 EuVTVO ergeht durch Gerichtsbeschluss (§ 1084 Abs. 2 ZPO). Nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften des deutschen Rechts hat der Gläubiger einen Anspruch auf rechtliches Gehör und ist daher berechtigt, dem Gericht seinen Standpunkt darzulegen. Eine vollständige mündliche Verhandlung ist jedoch nur fakultativ (§ 128 Abs. 4 ZPO). Vor der Entscheidung über den Versagungsantrag kann das Gericht durch eine einstweilige Anordnung vorläufige Regelungen treffen (§§ 1084 Abs. 2, 769 Abs. 1 ZPO).

**3. Ablehnung der Vollstreckung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde.** Art. 24(3) und Art. 25(3) schließen ausdrücklich die Anwendbarkeit von Art. 21(1) EuVTVO auf öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche aus; nur Art. 21(2) (Verbot der Nachprüfung des Titels in der Sache) ist anwendbar (EG PG IV.4.2.2 und V.4.2.2). Dies schließt nicht automatisch die Anwendbarkeit der nationalen Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs aus (arg. ex Art. 20(1) EuVTVO.):

Nach deutschem Recht gibt es keinen Unterschied zur Ablehnung einer gerichtlichen Entscheidung wie oben beschrieben.

**4. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung einer Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde.** Der Schuldner kann die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs gemäß Art. 23 EuVTVO beantragen (EG PG II.5.2.2.2, III.4.2.2.2, IV.4.2.2.1 und V. 4.2.2.1):

Der Gläubiger kann beim Amtsgericht die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung aus den in Art. 23 EuVTVO genannten Gründen beantragen (§ 1084 Abs. 1 ZPO). Für die örtliche Zuständigkeit ist entweder das Amtsgericht am Ort der Vollstreckung (§ 764 Abs. 2 ZPO) oder das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (§§ 828 Abs. 2, 12, 13 ZPO) zuständig. Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Inland, ist jedes Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet (§§ 828 Abs. 2, 23 ZPO). Führen diese Vorschriften zu mehr als einem zuständigen Gericht, kann der Schuldner zwischen den zuständigen Gerichten frei wählen (§ 35 ZPO). Die funktionelle Zuständigkeit liegt beim Richter.

Über Anträge auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung gemäß Art. 23 EuVTVO werden vom Gericht nach Anhörung des Gläubigers durch Beschluss entschieden. Diese Beschlüsse sind nicht anfechtbar (§ 707 Abs. 2 ZPO). Mit einer Entscheidung in der Hauptsache im Ursprungsmitgliedstaat verlieren die einstweiligen Anordnungen ihre Wirkung in Deutschland.